Der Landesbehindertenbeauftragte



Landesbehindertenbeauftragter Am Markt 20 28195 Bremen

Amt für Straßen und Verkehr Frau Knutzen Herdentorsteinweg 49/50 28195 Bremen Auskunft erteilt Frau Wendelken Bremische Bürgerschaft Raum 308 Börsenhof A

Tel. (0421) 361-18181 Fax (0421) 361-18181 E-Mail: office@lbb.bremen.de Internet: www.lbb.bremen.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens 20-08 Mein Zeichen 62-15 ABP

Bremen, 07.09.2015

Stellungnahme zur Querungshilfe VEP Nr. 3, Bremerhavener Heerstr., Standort Post

Sehr geehrte Frau Knutzen, sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesbehindertenbeauftragte nimmt zur Querungshilfe VEP Nr. 3, Bremerhavener Heerstr., Standort Post im Rahmen des Verfahrens zur Anhörung der Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

1. Nach § 8 Abs. 2 des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BremBGG) sind sonstige bauliche oder andere Anlagen des Landes und der Stadtgemeinden, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personennahverkehr nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften barrierefrei zu gestalten.

Gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 des Bremischen Landesstraßengesetzes (BremLStrG) haben die Träger der Straßenbaulast nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen so zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder zu verbessern, dass sie dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügen; dabei sind die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes sowie Behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen mit dem Ziel, möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen, zu berücksichtigen.

Diese Anforderungen an eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit sind in der "Richtlinie zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten" vom 28.10.2008 (BremABI. 2008, Nr. 127) für die Stadtgemeinde Bremen konkretisiert worden. Wegen der weiteren Einzelheiten



wird auf die genannte Richtlinie verwiesen. Ergänzend wird auf die DIN 32984 über Bodenindikatoren sowie die DIN 18040-3 zur Barrierefreiheit im öffentlichen Raum Bezug genommen, auf die wegen der weiteren Einzelheiten ebenfalls verwiesen wird.

- 2. Für die geplante Querungshilfe über die Bremerhavener Heerstr., Standort Post ergibt sich aus den vorgenannten Regelungen aus Sicht des Landesbehindertenbeauftragten folgendes:
- a) Für stark sehbehinderte und blinde Personen sind Querungshilfen wie die jetzt in der Bremerhavener Heerstr. vorgesehene nicht geeignet, da diese Personengruppe insbesondere bei größerem Verkehrsaufkommen den Abstand zu herannahenden Fahrzeugen und Lücken im Verkehrsfluss in aller Regel nicht so genau abschätzen kann, dass die gen. Personen die Fahrbahn gefahrlos überqueren können.
- b) Fraglich ist, ob eine alternative barrierefreie Querungsmöglichkeit für blinde und stark sehbehinderte Passantinnen und Passanten in zumutbarer Entfernung zur Verfügung steht. In dem Anhörungsschreiben vom 12.08.2015 wird zwar darauf hingewiesen, dass der Abstand zwischen den Lichtsignalanlagen vom Knotenpunkt Stader Landstr. / Hindenburgstr. bis zur Kellerstr. 320 m beträgt.

Aus dem Anhörungsschreiben geht allerdings nicht hervor, ob die Lichtsignalanlagen barrierefrei ausgestaltet sind, insbesondere mit einer sog. Blindenakustik.

- c) Vor diesem Hintergrund stimmt der Landesbehindertenbeauftragte der vorgesehenen Querungshilfe über die Bremerhavener Heerstr., Standort Post nur unter der Bedingung zu, dass eine sog. Blindenakustik der Lichtsignalanlage am Knotenpunkt Stader Landstr. / Hindenburgstr. Bereits existiert oder innerhalb eines Jahres komplettiert und das Blinden- und Sehbehindertenleitsystem nachgebessert bzw. vervollständigt wird.
- d) Außerdem ist die Querungshilfe im Bereich des Fahrbahnteilers baulich so zu gestalten, dass auch blinde und hochgradig sehbehinderte Personen taktil und optisch den sicheren Bereich auf der Verkehrsinsel von der Fahrbahn unterscheiden können.
- e) Nach den vorliegenden Planunterlagen ist bei dem vorgesehenen Standort der Querungshilfe die Tiefe der Aufstellfläche auf einer der beiden Straßenseiten nicht ausreichend. Sie ist so knapp bemessen, dass sie für Personen mit Kinderwagen oder Rollstuhlnutzer nicht ausreicht.
- f) Eine Überprüfung, ob die (ungesicherte) Querungshilfe in einen gesicherten Fußgängerüberweg umzuwandeln ist, sollte für die Zeit von zwei Jahren nach Fertigstellung der Querungshilfe nicht nur in Erwägung gezogen werden; vielmehr sollte diese Frage zu dem gen. Zeitpunkt aufgerufen werden, um mit dem zuständigen Ortsamt, Beirat sowie dem Landesbehindertenbeauftragten zu klären, ob nach den bis dahin gemachten Erfahrungen in ein entsprechendes Prüfverfahren (Verkehrs- bzw. Fußgängerzählung) eingestiegen werden soll.

Zur Beantwortung eventuell noch bestehender Fragen sowie zur Erörterung der gesamten Planung stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hans-J. Steinbrück Der Landesbehindertenbeauftragte